

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0657/2022</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.04.2022
<b>Dezernat:</b>	II	
<b>Fachdienst:</b>	69 - Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Siehl, Achim	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

**Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ wurde aktualisiert und soll die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 25.09.2020 ersetzen.**

### **Beschlussvorschlag**

Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ wurde aktualisiert und soll die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 25.09.2020 ersetzen.

### **Sachverhalt**

Der Magistrat hat am 24.07.2017 die überarbeitete „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung regenerativer Energien“ beschlossen. Die zuvor geltende „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von solarthermischen Anlagen“ stammt aus dem Jahr 2009 und wurde durch die damalige Überarbeitung ergänzt, aktualisiert und vereinfacht.

Im Zuge der Umsetzung des Klima-Aktionsplans 2030 der Universitätsstadt Marburg wurde die Richtlinie 2020 noch einmal insgesamt überarbeitet, aktualisiert und den neuen Zielsetzungen im Klimaschutz angepasst. Die Überarbeitung ist der Maßnahme „Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die klimaneutrale Modernisierung durch Kampagnen, Beratung und Zuschüsse“ im Unterziel „Energetische sozialverträgliche Sanierung von privaten Wohngebäuden“ des Klima-Aktionsplans zuzuordnen.

Im Themenfeld der energetischen Sanierung ergeben sich innerhalb relativ kurzer Zeiträume Veränderungen, z.B. durch eine neue Förderkulisse auf Bundes- und Landesebene, die die Anpassung eines Förderprogramms auch auf kommunaler Ebene sinnvoll machen. Zudem ist es notwendig, ein solches Förderprogramm ständig zu evaluieren und neuen Entwicklungen und technischen Innovationen anzupassen. Daher wurde die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ nun noch einmal insgesamt überarbeitet und aktualisiert.

Erläuterung und Begründung der wichtigsten Änderungen (siehe auch Synopse im Anhang):

1. Die Förderung einer Photovoltaikanlage ist nun mit einer der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden-Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat (Heizstab oder Wärmepumpe), Mieterstrom, Stromspeicher.

Diese Maßnahmen wurden zudem neu hinzugefügt. Nur die Stromspeicher werden bereits in der bisherigen Richtlinie gefördert. Allerdings werden nun zusätzlich Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien mit 1.000 Euro mehr als herkömmliche Speicher bezuschusst.

Begründung: Um das Ziel „Klimaneutralität bis 2030“ zu erreichen, muss die im Stadtgebiet erzeugte Menge an Strom aus erneuerbarer Energie deutlich erhöht werden. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sind ein wesentlicher Baustein hierfür. Daher wird die Förderung von Photovoltaikanlagen durch die Möglichkeit, diese nun mit weiteren Maßnahmen kombiniert bezuschusst zu bekommen, noch einmal deutlich aufgewertet.

Es werden einerseits Maßnahmen gefördert, die den Strom dort verbrauchen, wo er produziert wird (Stromspeicher, Heizstab, Wärmepumpe und Wallbox). Andererseits werden Maßnahmen hinzugefügt, die die für Photovoltaik nutzbaren Flächen vergrößern (Denkmalschutz, Fassaden, Mieterstrom).

Die zusätzliche Förderung von nachhaltigen Speichermedien soll die Bekanntheit dieser Anlagen erhöhen und dabei helfen, wertvolle Ressourcen zu sparen.

2. Die Förderung von Photovoltaikanlagen soll zukünftig gestaffelt werden. Bisher wurden generell 250 Euro pro kWp gefördert. Zukünftig sollen Leistungen von 0,5 bis 4,9 kWp mit 250 Euro pro kWp, Leistungen von 5 bis 9,9 kWp mit 200 Euro pro kWp und Leistungen von 10 bis 25 kWp mit 150 Euro pro kWp bezuschusst werden.

Begründung: Bei Photovoltaikanlagen sinken die Kosten pro kWp mit zunehmender Größe bzw. installierter Leistung deutlich, da die Fixkosten gleich bleiben. Um dem Rechnung zu tragen, wird die Staffelung eingeführt.

Es wird eine Mindestleistung von 0,5 kWp aufgenommen. Damit ist es auch für Haus- oder Wohnungseigentümer\*innen möglich, eine Mikro-Photovoltaikanlage mit mindestens zwei Modulen gefördert zu bekommen.

3. Die Förderung für Mikro-Photovoltaikanlagen für Mieter\*innen wird ab einer Leistung von 500 Wp auf 250 Euro angehoben.

Begründung: Damit werden Mieter\*innen belohnt, die mehr als ein Modul installieren. Trotzdem besteht für Mieter\*innen auch weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag für nur ein Modul zu beantragen. Haus- oder Wohnungseigentümer\*innen hingegen können über die Förderung der Photovoltaikanlagen nur eine Anlage mit mindestens zwei Modulen bzw. 0,5 kWp beantragen.

4. Ein Zuschuss für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von „Ü20-Photovoltaikanlagen“ (PV-Anlagen, die nach 20 Jahren keine gesetzliche Einspeisevergütung mehr bekommen) wird aufgenommen.

Begründung: Dies soll Bürger\*innen motivieren, diesen Schritt zu gehen und nicht ihre Anlage abzuschalten.

5. Bei der baulichen Wärmedämmung wird die Dämmung der Kellerdecke ergänzt.

Begründung: Die Dämmung der Kellerdecke bietet, wie bei der obersten Geschosdecke, ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Hier können mit relativ wenig Aufwand hohe Energieeinsparungen erreicht werden.

6. Bei den Dämmstoffen werden die Zertifikate „Blauer Engel“ und „natureplus“ durch die Vorgabe „Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/Naturdämmstoffe“ ersetzt.

Begründung: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zertifikate die Umsetzung erschweren und keinen wirklichen Mehrwert gegenüber der Vorgabe „Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/Naturdämmstoffe“ bringen.

7. Die Förderung von Heizungsanlagen für Holz oder Pellets (z.B. Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel) wird gestrichen. Im Gegenzug wird die Förderung von elektrostatischen Partikelabscheidern aufgenommen, um Feinstaubbelastungen der vorhandenen Biomasse-Kessel im Stadtgebiet zu reduzieren.

Begründung: Auch in Marburg muss die Feinstaubproblematik beachtet werden. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass Holzöfen, besonders Kaminöfen, in Deutschland mittlerweile mehr Feinstaub produzieren als alle LKW und PKW zusammen. Auch ist bei der Beschaffung der Brennmaterialien eine nachhaltige Beschaffung aus regionalen Hölzern/Pellets nicht sichergestellt. Aus Klimaschutzsicht sollte die Herkunft der Pellets aber aus regionalen

Holzabfällen stammen. Unabhängig von diesen Gesichtspunkten besteht momentan weiterhin eine 30-50-prozentige BAFA-Förderung für wasserführende Pelletöfen, so dass eine lokale Förderung überflüssig erscheint.

Maßnahmen zur Reduzierung von Feinstaubbelastungen bestehender Anlagen sollen stattdessen gefördert werden.

8. Die Förderung der Solarthermischen Anlagen wird eingestellt.

Begründung: Für Solarthermische Anlagen in Wohngebäuden gibt es attraktive Förderungen des Bundes über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Es können sowohl BAFA- als auch KfW-Programme in Anspruch genommen werden.

Eine darüber hinaus gehende lokale Förderung erscheint im Hinblick auf das Kumulationsverbot nicht sinnvoll.

9. Die Förderung von Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung wird eingestellt.

Begründung: Für die Kraft-Wärme-Kopplung will der Bund die Vergütungen für den selbstgenutzten und den eingespeisten Strom neu regeln. Eine lokale Förderung erscheint unangemessen.

Nadine Bernshausen

Bürgermeisterin

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es sind aktuell Haushaltsmittel für 2022 in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 354.364 Euro an Zuschüssen ausgezahlt.

### **Anlage/n**

- 1 Synopse Vergleich alt und neue Förderrichtlinie Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen
- 2 Neue Förderrichtlinie Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen
- 3 Alte Förderrichtlinie Klimafreundlich Wohnen Stand 2020

## Synopse der Überarbeitung der Richtlinie zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen (vorher Förderprogramm Regenerative Energien)

Hinweis: Die Änderungen sind farblich im Text gekennzeichnet.

Richtlinie alt (2020)	Richtlinie neu (2022)
<p><b>Name:</b> Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen</p>	<p><b>Name:</b> Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen</p>
<p><b>Ziel der Förderung</b> Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.</p>	<p><b>Ziel der Förderung</b> Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.</p>
<p><b>1. Förderungsfähige Maßnahmen</b> Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.</li> <li>• Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.</li> <li>• Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.</li> <li>• Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) für Mieter*innen.</li> <li>• Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.</li> <li>• Folgende Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Heizungsanlagen für Holz oder Pellets z.B. Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellets und/oder Holzhackschnitzel verbrennen können).</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>1. Förderungsfähige Maßnahmen</b> Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.</del></li> <li>• <del>Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.</del></li> <li>• Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage. Diese Förderung ist mit <b>einer</b> der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.</li> <li>• Denkmalschutz: Installation oder Erweiterung einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützten Gebäuden.</li> <li>• Fassaden Photovoltaikanlagen</li> <li>• Wallbox: 11 kW Wallbox mit intelligenter Ladesteuerung.</li> <li>• Power to Heat: Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) oder einer Wärmepumpe für Heizungszwecke, die intelligent angesteuert wird (SG Ready oder bessere Schnittstelle).</li> <li>• Mieterstrom: Bezuschusst werden die Kosten der Messsysteme</li> </ul>

<p>Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung z.B. Brennstoffzellenheizungen, die mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben werden.</li> <li>○ Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.</li> <li>● Bauliche Wärmedämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches, wenn hierbei ein U-Wert von 0,20 oder besser erreicht wird und nachhaltige, zertifizierte Dämmstoffe verwendet werden (Blauer Engel und/oder natureplus). Dies muss durch einen Energieberater oder eine Fachfirma bescheinigt werden.</li> </ul>	<p>(Hardware) pro Messeinheit/Wohneinheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.</li> <li>● Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) nur für Mieter*innen.</li> <li>● Umbau einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).</li> <li>● <del>Folgende Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird:</del> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <del>Heizungsanlagen für Holz oder Pellets z.B. Scheitholz-, Holzhaackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellet und/oder Holzhaackschnitzel verbrennen können). Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.</del></li> <li>○ <del>Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung z.B. Brennstoffzellenheizungen, die mit Erdgas oder Erneuerbaren Energien betrieben werden.</del></li> </ul> </li> <li>● Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlage gedeckt wird.</li> <li>● Elektrostatische Partikelabscheider für Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.</li> <li>● <del>Bauliche Wärmedämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches, wenn hierbei ein U-Wert</del></li> </ul>
---	---

	<p><del>von 0,20 oder besser erreicht wird und nachhaltige, zertifizierte Dämmstoffe verwendet werden (Blauer Engel und/oder natureplus). Dies muss durch einen Energieberater oder eine Fachfirma bescheinigt werden.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden.</li> </ul> <p>Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV angegeben sind:  Dach und oberste Geschossdecke: 0,24 oder besser;  Kellerdecke: 0,30 oder besser.  Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/ EnEV ändern, sind diese einzuhalten.</p>
<p><b>2. Antragsberechtigung</b></p> <p>2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt. Institutionelle Vermieter sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.</p> <p>2.2 Pro Liegenschaft (bzw. Wohnung bei Mikro-Photovoltaikanlagen) und Person kann nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden.</p>	<p><b>2. Antragsberechtigung</b></p> <p>2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden <b>oder Wohnungen</b> in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt. <del>Institutionelle Vermieter</del> <b>Wohnungsbaugesellschaften</b> sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.</p> <p>2.2. Pro Liegenschaft bzw. Wohnung <b>bei Mikro-Photovoltaikanlagen</b>) kann nur eine Maßnahme <del>pro Kalenderjahr</del> <b>innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung)</b> im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. <b>Ebenso kann pro Person, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden.</b></p>

	<p>Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit <b>einer</b> der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom, Stromspeicher.</p>
<p><b>3. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.</p> <p>3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>3.3 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.</p> <p>3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen.</p> <p>3.5. Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.</p> <p>3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.</p> <p>3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.</p> <p>3.8. Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss und Sanierungsmaßnahmen gelten. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach §69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Vor Beginn einer Dachdämmung oder Sanierungsmaßnahme ist deshalb die Untere Naturschutzbehörde über die</p>	<p><b>3. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.</p> <p>3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. <b>Als Neubau gelten alle Gebäude für zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Einzug (An-/Ummeldung).</b></p> <p>3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.</p> <p>3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen. <b>Auch die Dämmung der obersten Geschossdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/ Fachfirma bestätigt werden.</b></p> <p>3.5. <del>Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.</del> <b>Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.</b></p> <p>3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.</p> <p>3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, <b>Naturschutz</b> oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.</p> <p><b>3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren.</b> In den kleinsten Ritzen und</p>



<p>geplante Maßnahme zu informieren (per Mail: naturschutz@maburg-stadt.de oder telefonisch unter 06421/201-1078).</p>	<p>Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar <b>und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren. Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt. Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail (naturschutz@maburg-stadt.de) oder telefonisch (06421/201-1078). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.</b></p>
<p><b>4. Förderung</b></p> <p>4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.</p> <p>4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.</p> <p>4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung</li> <li>• 1.500 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung</li> </ul>	<p><b>4. Förderung</b></p> <p>4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.</p> <p>4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.</p> <p>4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>4.4 Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung</del></li> <li>• <del>1.500 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung</del></li> <li>• Bei Photovoltaikanlagen werden Leistungen von 0,5 bis 4,9 kWp</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250 Euro pro kWp Leistung bis max. 5.000 Euro pro Objekt für eine Photovoltaikanlage</li> <li>• 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage</li> <li>• 500 Euro für einen Stromspeicher</li> <li>• 1.000 Euro für eine Heizanlage für Holz oder Pellets</li> <li>• 500 Euro für eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung</li> <li>• 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird</li> <li>• Förderung von 30% der Kosten bis max. 5.000 Euro pro Objekt für die Dämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches</li> </ul>	<p>mit 250 Euro pro kWp bezuschusst. Leistungen von 5 bis 9,9 kWp werden mit 200 Euro pro kWp bezuschusst. Leistungen von 10 bis 25 kWp werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst. Der maximale Zuschuss beträgt pro Objekt exklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 4.500 Euro. Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.</p> <p><u>Beispielrechnung:</u> Für eine 13,4 kWp PV-Anlage mit Speicher: Zuschuss Photovoltaik bis 4,9 kWp (4,9 aufgerundet auf 5 kWp): <math>5 \times 250 = 1.250 \text{ €}</math> Zuschuss Photovoltaik von 5 bis 9,9 kWp (4,9 aufgerundet auf 5 kWp): <math>5 \times 200 = 1.000 \text{ €}</math> Zuschuss Photovoltaik ab 10 kWp (3,4 abgerundet auf 3 kWp): <math>3 \times 150 = 450 \text{ €}</math> Zuschuss herkömmlicher Speicher: <u>500 €</u> Gesamtzuschusssumme: <b>3.200 €</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp. 25 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp. Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• 50 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen bis 4,9 kWp. 25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen von 5 bis 25 kWp. Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) mit intelligenter Ladesteuerung (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage). Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> </ul>
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Power to Heat (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage): 500 Euro Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) 750 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit Standard-Kältemittel. 1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744). Die Wärmepumpe muss intelligent angesteuert werden (SG Ready oder bessere Schnittstelle). Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• 200 Euro für Mieterstrom pro Messeinheit/Wohneinheit, bezuschusst werden nur die Kosten der Messsysteme (Hardware). Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li>• 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher. 1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Salzwasser, Redox Flow, Wasserstoff). Nur in Verbindung mit einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage. Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</li> <li><del>• 1.000 Euro für eine Heizanlage für Holz oder Pellets</del></li> <li><del>• 500 Euro für eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung</del></li> <li>• 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage bis 499 Wp und 250 Euro für eine Anlage über 500 Wp.</li> <li>• 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).</li> <li>• 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder</li> </ul>
--	--

	<p>Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets).</li> <li>• Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 5.000 Euro pro Objekt bezuschusst.</li> <li>• Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.</li> </ul>
<p><b>5. Antragsstellung</b></p> <p>5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)</li> <li>• Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.</li> <li>• 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail</li> <li>• Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.</li> <li>• Bei Dämmung der obersten Geschossdecke und des Daches: Bescheinigung eines Energieberaters oder einer Fachfirma, in der die Verwendung</li> </ul>	<p><b>5. Antragstellung</b></p> <p>5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme (es gilt das Datum der Abschlussrechnung) schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)</li> <li>• Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Mikro-PV, Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.</li> <li>• 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail</li> <li>• Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.</li> <li>• Bei dachintegrierten PV-Anlagen: Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.</li> </ul>

<p>der geforderten Zertifikate und die Erreichung der U-Werte bestätigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Wallbox, Stromspeicher, Heizstab oder Wärmepumpe ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.</li> <li>• Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.</li> <li>• Beim Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.</li> <li>• Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.</li> <li>• Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.</li> <li>• Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m<sup>2</sup>, den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma nachzuweisen.</li> </ul>
<p><b>6. Prüfungsrecht</b></p> <p>Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.</p>	<p><b>6. Prüfungsrecht</b></p> <p>Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.</p>
<p><b>7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung</b></p> <p>7.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.</p>	<p><b>7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung</b></p> <p>7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.</p>

<p>7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.</p> <p>7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.</p>	<p>7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.</p> <p>7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.</p>
<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt am 25.09.2020 in Kraft. Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ ersetzt die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien“ von 2017.</p>	<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt am <b>01.08.2022</b> in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 25.09.2020.</p>

# Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Neue Richtlinie

Stand: 2022

---

## Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

## 1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.  
Diese Förderung ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.
- Denkmalschutz: Installation oder Erweiterung einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützten Gebäuden.
- Fassaden Photovoltaikanlagen
- Wallbox: 11 kW Wallbox mit intelligenter Ladesteuerung.
- Power to Heat: Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) oder einer Wärmepumpe für Heizungszwecke, die intelligent angesteuert wird (SG Ready oder bessere Schnittstelle).
- Mieterstrom: Bezuschusst werden die Kosten der Messsysteme (Hardware) pro Messeinheit/Wohneinheit.
- Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) nur für Mieter\*innen.
- Umbau von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird.
- Elektrostatische Partikelabscheider für Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden.  
Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV angegeben sind: Dach und oberste Geschossdecke: 0,24 oder besser; Kellerdecke: 0,30 oder besser. Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/EnEV ändern, sind diese einzuhalten.

## 2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden oder Wohnungen in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter\*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt.

Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter\*innen antragsberechtigt.

Wohnungsbaugesellschaften sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.

- 2.2. Pro Liegenschaft bzw. Wohnung kann nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. Ebenso kann pro Personen, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden. Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude für zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Einzug (An-/Ummeldung).
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen. Auch die Dämmung der obersten Geschosdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma bestätigt werden.
- 3.5. Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.
- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter\*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.
- 3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren.  
Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt. Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail ([naturschutz@maburg-stadt.de](mailto:naturschutz@maburg-stadt.de)) oder telefonisch (06421/201-1078). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.

### 4. Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.



- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
- Bei Photovoltaikanlagen werden Leistungen von 0,5 bis 4,9 kWp mit 250 Euro pro kWp bezuschusst. Leistungen von 5 bis 9,9 kWp Leistung werden mit 200 Euro pro kWp bezuschusst. Leistungen von 10 bis 25 kWp werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst.  
Der maximale Zuschuss beträgt pro Objekt exklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 4.500 Euro.  
Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.

Beispielrechnung: Für eine 13,4 kWp PV-Anlage mit Speicher:

Zuschuss Photovoltaik bis 4,9 kWp (4,9 aufgerundet auf 5 kWp):	5 x 250 = 1.250 €
Zuschuss Photovoltaik von 5 bis 9,9 kWp (4,9 aufgerundet auf 5 kWp):	5 x 200 = 1.000 €
Zuschuss Photovoltaik ab 10 kWp (3,4 abgerundet auf 3 kWp):	3 x 150 = 450 €
Zuschuss herkömmlicher Speicher:	<u>500 €</u>
<b>Gesamtzuschusssumme:</b>	<b>3.200 €</b>

- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp.  
25 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp.  
Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen Gebäuden bis 4,9 kWp.  
25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen Gebäuden von 5 bis 25 kWp.  
Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) mit intelligenter Ladesteuerung (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage).  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- Power to Heat (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage):  
500 Euro Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos).  
750 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit Standard-Kältemittel.  
1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744).  
Die Wärmepumpe muss intelligent angesteuert werden (SG Ready oder bessere Schnittstelle).  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 200 Euro für Mieterstrom pro Messeinheit/Wohneinheit, bezuschusst werden nur die Kosten der Messsysteme (Hardware).  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher.  
1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Salzwasser, Redox Flow, Wasserstoff).  
Nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage.  
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage bis 499 Wp und 250 Euro für eine Anlage über 500 Wp.
- 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).

- 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets).
- Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 5.000 Euro pro Objekt bezuschusst.
- Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.

## 5. Antragstellung

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme (es gilt das Datum der Abschlussrechnung) schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
  - Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Mikro-PV, Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.
  - 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
  - Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.
  - Bei dachintegrierten PV-Anlagen: Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
  - Bei Wallbox, Stromspeicher, Heizstab oder Wärmepumpe ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
  - Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.
  - Beim Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
  - Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.
  - Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.
  - Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m<sup>2</sup>, den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz- Experten/Fachfirma nachzuweisen.

## 6. Prüfungsrecht

Förderempfänger\*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

## 7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.

- 7.2. Erlangt die\*der Antragsteller\*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

#### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 25.09.2020.

# Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Alte Richtlinie

Stand: 2020

---

## Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

## 1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.
- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
- Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.
- Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) für Mieter\*innen.
- Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Folgende Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird:
  - Heizungsanlagen für Holz oder Pellets, z.B. Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellet und/oder Holzhackschnitzel verbrennen können). Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
  - Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, z.B. Brennstoffzellenheizungen, die mit Erdgas oder Erneuerbaren Energien betrieben werden.
  - Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- Bauliche Wärmedämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches, wenn hierbei ein U-Wert von 0,20 oder besser erreicht wird und nachhaltige, zertifizierte Dämmstoffe verwendet werden (Blauer Engel und/oder natureplus). Dies muss durch einen Energieberater oder eine Fachfirma bescheinigt werden.

## 2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter\*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter\*innen antragsberechtigt. Institutionelle Vermieter sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.
- 2.2. Pro Liegenschaft (bzw. Wohnung bei Mikro-Photovoltaikanlagen) und Person kann nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden.

## 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen.
- 3.5. Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.

- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter\*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.
- 3.8. Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss und Sanierungsmaßnahmen gelten. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach §69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar.  
Vor Beginn einer Dachdämmung oder Sanierungsmaßnahme ist deshalb die Untere Naturschutzbehörde über die geplante Maßnahme zu informieren (per Mail: naturschutz@maburg-stadt.de oder telefonisch unter 06421/201-1078).

#### **4. Förderung**

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
  - 1.000 Euro für eine Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
  - 1.500 Euro für eine Solarthermische Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
  - 250 Euro pro kWp Leistung bis max. 5.000 Euro pro Objekt für eine Photovoltaikanlage
  - 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage
  - 500 Euro für einen Stromspeicher
  - 1.000 Euro für eine Heizanlage für Holz oder Pellets
  - 500 Euro für eine Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung
  - 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird
  - Förderung von 30% der Kosten bis max. 5.000 Euro pro Objekt für die Dämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches

#### **5. Antragsstellung**

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
  - Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.
  - 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
  - Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.

- Bei Dämmung der obersten Geschossdecke und des Daches: Bescheinigung eines Energieberaters oder einer Fachfirma, in der die Verwendung der geforderten Zertifikate und die Erreichung der U-Werte bestätigt werden.

## **6. Prüfungsrecht**

Förderempfänger\*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

## **7. Widerruf des Förderzusage und Rückerstattung**

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- 7.2. Erlangt die\*der Antragsteller\*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 25.09.2020 in Kraft. Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ ersetzt die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien“ von 2017.